



Gemeinde Schleithem

Reglement über die Güterkorporation Schleithem

I. ORGANISATION

Art. 1 Korporationsgebiet

1. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der in der Planbeilage zu diesem Reglement bezeichneten landwirtschaftlichen und rebbaulichen Grundstücke bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss den Vorschriften des kant. Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Güterkorporation).

Art. 2 Aufgaben

1. Aufgaben der Güterkorporation sind Bau, Betrieb und Unterhalt von Güterstrassen und Betrieb und Unterhalt von Meliorationswerken im Korporationsgebiet.
2. Ausgenommen sind diejenigen Strassen und Meliorationswerke, die der Unterhaltspflicht der Einwohnergemeinde Schleithem unterstehen und in der Planbeilage separat bezeichnet sind.

Art. 3 Organe

Die Organe der Güterkorporation sind:

- a) die Grundeigentümerversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 4 Grundeigentümerversammlung

1. Die Grundeigentümerversammlung tritt zur Beschlussfassung über den Voranschlag und zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen. Weitere Grundeigentümerversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Sechstel der Grundeigentümer dies verlangt.
2. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Güterkorporation und vier weitere Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren auf die verfassungsmässige Amtsdauer.
3. Sie legt mit dem Voranschlag auch die jährlichen Beiträge der Grundeigentümer fest.
4. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Schleithem.

Art. 5 Vorstand

1. Der Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, konstituiert sich selbst.

2. Er vertritt die Güterkorporation und besorgt alle ihre Angelegenheiten, die nicht einem anderem Organ zustehen, insbesondere führt er das Verzeichnis der Grundeigentümer sowie der Flächen und Bewirtschaftungsart (Reben / Feld) ihrer Grundstücke, die zum Korporationsgebiet gehören.
3. Er führt die Aufsicht über die Güterstrassen sowie Meliorationswerke, ordnet die auszuführenden Arbeiten gemäss den Beschlüssen der Grundeigentümerversammlung an und überwacht sie.
4. Er kann zur Erfüllung der Aufgaben Personal und Unternehmer anstellen oder Dritte beiziehen.
5. Er reicht dem kantonalen Finanzdepartement und der Einwohnergemeinde Schleithem den Voranschlag und die Jahresrechnung ein.
6. Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit, Ausstand usw. richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kant. Gemeindegesetzes und des kant. Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
7. Für seine Bemühungen bezieht der Vorstand eine Entschädigung nach Massgabe des Aufwandes.
8. Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz für im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.00.

Art. 6 Präsidentin / Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand. Sie oder er vertritt die Güterkorporation nach aussen und ist zusammen mit der Aktuarin oder dem Aktuar zeichnungs-berechtigt.

Art. 7 Vizepräsidentin / Vizepräsident

Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten vertritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit den gleichen Kompetenzen im Sinne von Art. 6.

Art. 8 Aktuarin / Aktuar

Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Protokoll der Grundeigentümerversammlung und des Vorstandes sowie alle übrigen ihm übertragenen administrativen Geschäfte. Sie oder er ist zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zeichnungs-berechtigt.

Art. 9 Kassierin / Kassier

Die Kassierin oder der Kassier besorgt das Rechnungswesen der Güterkorporation. Die Jahresrechnung ist auf Ende Kalenderjahr abzuschliessen und einen Monat vor der Grundeigentümerversammlung öffentlich aufzulegen sowie dem Gemeinderat zuzustellen.

Art. 10 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Güterkorporation und erstatten dem Vorstand über den Befund Bericht zuhanden der Grundeigentümerversammlung.

Art. 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Güterkorporation haftet ausschliesslich deren Vermögen.

II. GÜTERSTRASSEN SOWIE MELIORATIONSWERKE

Art. 12 Eigentum und Unterhalt

1. Die Güterkorporation betreibt und unterhält die Güterstrassen und Meliorationswerke gemäss Art. 2.
2. Der nachstehend aufgeführte Plan bildet einen integrierten Bestandteil dieses Reglements:
Objekt Nr. 9980; Plan-Nr. 2001 B

Art. 13 Grundsätze der Finanzierung

1. Zur Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Güterstrassen und Betrieb und Unterhalt von Meliorationswerken werden von den Eigentümern Beiträge im Verhältnis der Flächenmasse und Bewirtschaftungsart (Reben / Feld) ihrer Grundstücke erhoben.
2. Die Ansätze sind so zu bemessen, dass mit den Beiträgen der Bau, Betrieb und Unterhalt der Güterstrassen und Meliorationswerke gedeckt werden, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge Dritter und der Einwohnergemeinde finanziert werden können.
3. Die Beiträge der Grundeigentümer bestehen aus einem jährlichen Flächenbeitrag pro Are, resp. aus einem Mindestbeitrag, welche gemäss Art. 4 Abs. 3 an der jährlichen Grundeigentümerversammlung festzulegen sind. diese legt auch den Minimalbeitrag fest, der bei kleinen Flächen in Rechnung gestellt wird.

Art. 14 Beiträge der Einwohnergemeinde Schleithem

1. Die Einwohnergemeinde Schleithem entrichtet jährlich folgende Beiträge an die Güterkorporation:
 - a) Ein Pauschalbeitrag in der Höhe von 25% des jährlichen Jagdpachtzinses;
 - b) Ein Pauschalbeitrag in der Höhe von zur Zeit 20% des Gemeindeanteils der jährlichen Benzinzollrückvergütung als Entgelt für die Mitbenützung der Güterstrassen durch den Forst und für Freizeit Zwecke;
 - c) 10% an die Kosten der bereits geplanten Drainagesanierungsetappen;
 - d) Ein Pauschalbetrag in der Höhe der Grundstückgewinnsteuer von Grundstücksverkäufen im Korporationsgebiet bis max. Fr. 35'000.00 pro Jahr. Darüber liegende Grundstückgewinnsteuereinnahmen fallen je zur Hälfte an die Güterkorporation und die Einwohnergemeinde.

2. Ferner stellt die Einwohnergemeinde Schleithem im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Bedarf folgende Leistungen zu Selbstkosten zur Verfügung
 - a) Personal, Lagerraum, Maschinen und Geräte
 - b) Grien aus den Gemeindegruben
 - c) Allfällige Kredite zur Vorfinanzierung von notwendigen Unterhaltsarbeiten*
Weiteres regelt der jeweilige Darlehensvertrag.

3. Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Quellfassungen und Brunnenstuben, die Brunnen in der Bauzone speisen. (Feldbrunnen sind Sache der Güterkorporation).

4. Die mit der Einführung dieses Kostenteilers für die Einwohnergemeinde frei werdende Mittel von z.Zt. ca. Fr. 30'000.00 aus dem Wegfall der Gütersteuer Forst sind zwingend für den Unterhalt der Strassen im Korporationsgebiet zu verwenden, welche in der Planbeilage der Unterhaltspflicht der Einwohnergemeinde zugewiesen sind.

5. Verschiebungen der Kostenanteile zwischen Güterkorporation und Einwohnergemeinde werden alle 5 Jahre überprüft und über die Höhe des Pauschalbeitrages aus dem Benzinzoll geregelt (Art. 14, Ziff. 1 lit. b).

Art. 15 Polizeiliche Vorschriften

Für Güterstrassen gelten folgende polizeiliche Vorschriften:

- a) die Benützung zum Wenden von landwirtschaftlichen Maschinen für die Bewirtschaftung der anstossenden Grundstücke ist mit Ausnahme des Pflügens gestattet. Zur Schonung ist ein Anhänger zu fahren; herausgebrachte Erde ist sofort zurückzuschaffen;
- b) die öffentlichen Strassengräben, Wasserdurchlässe, Schächte und Einlaufschneuzen sind durch die Bewirtschafter der Grundstücke stets offen zu halten.

* für bekannte Drainagesanierungsetappen

Art. 16 Pflichten der Grundeigentümer

1. Die Grundeigentümer sind gehalten, zur Erleichterung des Unterhaltes beizutragen und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte.
2. Insbesondere sind sie gehalten:
 - a) rechtzeitig den Vorstand zu benachrichtigen, wenn sich Reparaturen, Ergänzungs- oder Erneuerungsarbeiten als notwendig erweisen;
 - b) auf Güterstrassen überhängende Äste und Anpflanzungen zurück zuschneiden oder ganz zu entfernen, soweit sie schädigend oder verkehrsbehindernd wirken;
 - c) ohne Genehmigung des Vorstandes in der Nähe von Meliorationswerken weder Grabarbeiten durchzuführen noch Leitungen zu öffnen und zu reinigen;
 - d) das Pflanzen von Bäumen und tief wurzelnden Gewächsen wie Weiden, Birken, Erlen usw. in einer Entfernung von weniger als 7.0 Meter von den Meliorationswerken zu unterlassen und bestehende Bäumen und Gewächse zu entfernen, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen;
 - e) die Schächte in Grundstücken von Erdmaterial frei zu halten und bei starkem Zufluss dafür zu sorgen, dass das Wasser auf dem kürzesten Weg in die Schächte gelangt;
 - f) für den Bau oder Änderung von Drainagenleitungen, mit Anschluss an Meliorationswerke, rechtzeitig dem Vorstand ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Die Kosten für Ergänzung von Saugerleitungen werden wie folgt aufgeteilt:

 - Grabarbeiten und eindecken inkl. Umhüllmaterial und Schächte = Grundeigentümer
 - Leitungsmaterial, verlegen und einmessen = Güterkorporation
 - g) Marksteine sind auf Verlangen des Vorstandes abzudecken.

Art. 17 Zutrittsrecht und Duldungspflicht

1. Die Organe der Güterkorporation haben jederzeit Zutritt zu den Entwässerungsanlagen zur Gewährleistung des Betriebes und Unterhaltes, namentlich zur Vornahme von Reparaturen und Ergänzungen.
2. Die Grundeigentümer haben die Vornahme der notwendigen Arbeiten, sowie die damit zusammenhängende vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken zu dulden. Kulturschaden ist zu vergüten.

Art. 18 Aufforderung und Ersatzvornahme

Zur Einhaltung der in diesem Reglement vorgesehenen Verpflichtungen kann der Vorstand die Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist auffordern, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Kommen sie der Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand die Besorgung auf Kosten der Pflichtigen anordnen.

Art. 19 Schadenersatz

1. Verstösst ein Grundeigentümer gegen seine Pflichten, so hat er für allen daraus entstehenden Schaden aufzukommen. Insbesondere werden ihm die Mehrkosten belastet, wenn er die Meldung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 lit. a) unterlässt.
2. Der Vorstand schätzt die Höhe des Schadens.

III. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Vollzug

1. Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Vorstand.
2. Die Ausübung der Flurpolizei sowie der kommunalen Strafbefugnis obliegt dem Gemeinderat nach den Vorschriften des kant. Gemeindegesetzes und das kant. Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Art. 21 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

1. Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen auf den 1. Januar 2001 in Kraft.
2. Die Flurordnung für die Einwohnergemeinde Schleithem vom 8. März 1950 wird aufgehoben.

Schleithem, den 4. April 2000

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Willi Fischer

Der Schreiber: Jakob Mäder

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. Juni 2000

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Schreiber:

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Hansueli Regli

Der Schreiber: Jakob Mäder

Mit Verfügung des Finanzdepartementes

~~Von Regierungsrat genehmigt~~ vom 10.8.2000 genehmigt.

DER VORSTEHER DES
FINANZDEPARTEMENTES:

H. Keller

Regierungsrat Hermann Keller

Der Staatschreiber

Dr. Reto Dürsch

Bericht und Antrag des Gemeinderates über die Neuordnung des Flurwesens und die Weiterführung der Güterkorporation

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet der Einwohnergemeindeversammlung einen Vorschlag über die Weiterführung der Güterkorporation mit dem dazugehörenden Reglement.

Nachdem bei der kantonalen Abstimmung vom 12. März 1995 dem Gesetz über die Neuordnung des Flurwesens zugestimmt wurde, müssen auch auf Gemeindeebene die nötigen Änderungen und Anpassungen vorgenommen werden.

Bau, Betrieb und Unterhalt von Güterstrassen sowie der Meliorationswerke sind nach dem neuen Gesetz Sache der Einwohnergemeinde. Es ist der Einwohnergemeinde aber freigestellt, zur Erfüllung dieser Aufgaben weiterhin eine Güterkorporation einzusetzen oder diese aufzuheben.

Die mit der Vorbereitung beauftragte Flurkommission und der Gemeinderat beantragen Ihnen die Weiterführung der Güterkorporation als selbständige Organisation mit eigener Verwaltungsbefugnis, was in einem dazugehörenden Reglement mit Planbeilage zu regeln ist. Damit gibt es keine Aufgabenvermischung mehr zwischen den Aufgaben der Gemeinde einerseits und der Güterkorporation andererseits. Oberstes Organ ist die Versammlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Neu ist, dass nur noch die Eigentümerinnen und Eigentümer der landwirtschaftlichen und rebbaulichen Grundstücke die Güterkorporation bilden. Für die Waldgrundstücke ist weiterhin die Einwohnergemeinde zuständig, was der bisherigen Praxis entspricht.

Die Vorarbeiten zu dieser Neuregelung erwiesen sich als sehr zeitaufwendig und schwierig. Die Entflechtung zwischen Baugebiet und Korporationsgebiet konnte aber durch eine Sonderkommission zufrieden stellend gelöst werden. Dabei war der Grundsatz wegleitend, dass es durch die Neuregelung keine Kostenverschiebung gibt zwischen Einwohnergemeinde und Güterkorporation, das heisst, die ganze Übung soll für beide Gremien grundsätzlich kostenneutral sein. Einzig bei den Grundstückgewinnsteuereinnahmen aus landwirtschaftlichen Grundstückverkäufen soll in Abänderung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 9. Dez. 1992, wonach alle Grundstückgewinnsteuern aus landwirtschaftlichen Grundstückverkäufen der Güterkorporation zukommen sollten, eine obere Begrenzung zu Lasten der Güterkorporation eingebaut werden.

Bei einer Aufhebung der Güterkorporation wäre neu ausschliesslich die Gemeinde für die bisherigen Aufgaben zuständig. Allerdings müsste dabei auch eine Übertragung allfälligen Eigentums an Wegen und Meliorationswerken an die Gemeinde erfolgen, was erhebliche Kosten verursachen dürfte.

Werner Meyer

Güterreferent

Anträge des Gemeinderates:

1. Der Weiterführung der Güterkorporation mit eigener Verwaltungsbefugnis wird zugestimmt.
2. Das neue Reglement über die Güterkorporation Schleithem mit der dazugehörenden Planbeilage wird genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.
3. Die Flurordnung für die Einwohnergemeinde Schleithem vom 8. März 1950 wird aufgehoben.
4. Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dez. 1992 über die volle Zuweisung der Grundstückgewinnsteuern aus landwirtschaftlichen Grundstückverkäufen an die Güterkorporation wird aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Schleithem, 6. April 2000

Der Präsident: Willi Fischer
Der Schreiber: Jakob Mäder